

Videoüberwachungsreglement

Status: Genehmigt von der Gemeindeversammlung Datum: 13. Juni 2019 / Inkrafttreten: 1. August 2019
Kategorie: Reglement Verantwortlich: Ressortvorstand Informatik

Die Schulpflege der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach erlässt gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach vom 24. September 2017 sowie § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1

Verantwortlichkeit
und Zweck

Die Schulpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an Schulgebäuden und auf Schulanlagen im Eigentum der Sekundarschule. Die Videoüberwachung bezweckt die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2

Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 3

Transparenz

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen. Die Sekundarschule führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Aufzeichnung

Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

Art. 6

Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

Art. 7

Zugang und Auswertung

Die Schulpflege bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die von der Schulpflege bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der Geräte.

Art. 8

Datensicherheit

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.

Art. 9

Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Schulpflege zu richten.

Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalles
- c. einen Identitätsnachweis

Art. 10

Inkrafttreten

Verabschiedet durch die Schulpflege am 25. Februar 2019
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2019
Inkraftsetzung per 1. August 2019.

Dieses Reglement wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 7. Mai 2019 durch diesen geprüft.